



An den Grossen Rat

22.5536.02

FD/P225536

Basel, 21. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2022

Interpellation Nr. 127 Oliver Thommen betreffend «Parlamentarische Untersuchungskommission zum Neubau des Biozentrums»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Dezember 2022)

«Anstelle einer Stellungnahme zum PUK-Bericht, welche offensichtliche Differenzen zwischen Parlament und Regierung hätten vor Publikation desselbigen bereinigen können, und anstelle einer an den PUK-Bericht angehängten Stellungnahme, welche in die Debatte hätte einfließen können, hat der Regierungsrat am Tag vor der Ratssitzung vom 19. Oktober 2022 seine Stellungnahme an alle Ratsmitglieder verschickt und anschliessend im Rat verlesen lassen. Eine weitere inhaltliche Stellungnahme oder Diskussion auch zu den Voten fand bedauerlicherweise seitens des Regierungsrats nicht statt, obschon gemäss Aussage der vorlesenden Regierungsrätin an dieser Stellungnahme seit Wochen oder Monaten gearbeitet wurde und der Regierungsrat in seiner Stellungnahme darauf verweist, dass er bisher auf eine Stellungnahme verzichtet hatte, um dann die Debatte im Grossen Rat zu führen. Im Anschluss haben zwei Regierungsratsmitglieder gegenüber einer Zeitung ausführlicher als im Grossen Rat selbst Stellung genommen.

Es ist zu befürchten, dass die knappe Stellungnahme der Regierung und die medialen Aussagen von Regierungsratsmitgliedern die umfangreichen Vorhaltungen der PUK nicht ausreichend beantworten, viele Fragen im Raum stehen lassen und so auch das Vertrauen in den Regierungsrat untergraben könnten.

Deshalb bittet der Interpellant höflichst um die Beantwortung der folgenden Fragen betreffend die Stellungnahme des Regierungsrats zum PUK Bericht über das Biozentrum:

1. Abschnitt «Grundsätzliches»
 - a. Wann haben die Mitglieder des Regierungsrats den Entwurf zum PUK-Bericht zur Stellungnahme erhalten?
 - b. Warum hat der Regierungsrat im Gegensatz zu anderen Betroffenen ausser eines Verweises auf angebliche Fehler sowohl auf eine schriftliche Stellungnahme zum PUK-Berichtsentwurf als auch auf eine mündliche Anhörung verzichtet?
 - c. In seiner nun vorliegenden Stellungnahme weist der Regierungsrat viele Feststellungen zurück oder erklärt sie als falsch: Warum hat der Regierungsrat dies der PUK Biozentrum nicht während des rechtlichen Gehörs auseinandergesetzt?
 - d. Wann hat der Regierungsrat den verabschiedeten Bericht der PUK Biozentrum zur Stellungnahme erhalten? Hat sich dieser in wesentlichen Teilen vom zuvor zugestellten Berichtsentwurf unterschieden?
 - e. In der Grossratsdebatte verwies der Regierungsrat auf die mehrere Wochen bis Monate dauernde Vorbereitung der Stellungnahme: Wann hat der Regierungsrat die Ausarbeitung beschlossen und welche Verwaltungseinheiten und ggf. externen Mandatierten waren damit betraut?

- f. Welche Kosten sind dem Lenkungsausschuss bzw. dem Projekt Biozentrum für die Kommunikationsberatung für die Stellungnahme zum PUK-Bericht seit März 2022 entstanden?
 - g. «Die öffentliche Debatte zu einer parlamentarischen Untersuchung ist nach Überzeugung des Regierungsrats nicht über Medienkonferenzen zu führen, sondern hier, im Parlament.», argumentierte der Regierungsrat in seiner Stellungnahme: Warum hat der Regierungsrat die eigene Analyse nicht dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt, sondern an einer Medienkonferenz am 28. September 2021 präsentiert?
2. «Zurückzuweisende Feststellungen»
- a. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 7 betreffend Aufsicht (S. 56 PUK Bericht), wurde doch noch Ende 2016 vom Regierungsrat davon ausgegangen, dass das Projekt unter Budget abschliessen würde (S. 84)?
 - b. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 19 und 20 (S. 85), wurde doch zum Beispiel mit dem Projektänderungsantrag 117 explizit an der Qualität zugunsten der Kosten gespart?
 - c. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 34 (S. 105), insbesondere eingedenk der Audits beim Generalplaner und der Baukommissions-sitzung vom August 2016 (S. 164)?
 - d. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 35 (S. 107), wobei doch selbst damalige Mitglieder der Projektorganisation (bspw. der damalige Verwaltungsdirektor) die mangelnde Planung und Projektorganisation bemängeln?
 - e. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 57 (S. 135), wurde doch der Universitätsrat gemäss seiner eigenen Protokolle erst ab 2018 über die Schiefelage im Projekt informiert und hat erst im August 2019 das Ausmass des Debakels erfahren (S. 111)?
 - f. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 67 (S.149) und wie schätzt der Regierungsrat die Leistung des Lenkungsausschusses bezüglich seiner im Pflichtenheft festgelegten Aufgaben: Aufsicht strategische Ausrichtung, Genehmigung Meilensteine, Entscheid über wes. Projektänderungen und Reservenbewirtschaftung?
 - g. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellungen 80 und 82 (S. 179 bzw. 182), wurde doch sogar noch im Frühling 2019 von einem Baukommissionsmitglied moniert, dass die Baukommission ihre Kompetenzen überschritten hat (S. 140)?
 - h. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellungen 31 und 72 (S: 102 bzw. 154)?
 - i. Handelte es sich bei den 238 Millionen um eine politische Zahl und inwiefern wurde dies dem Grossen Rat oder seinen Kommissionen 2012 offen dargelegt?
 - ii. Inwiefern wurde im Bericht an die Finanzkommissionen 2019 offengelegt, dass gemäss FHG-BL ohne den Finanzierungsdeal ein Parlamentsbeschluss nötig würde?
 - iii. Hat sich der basel-städtische Regierungsrat für eine rechtskonforme und gemäss FHG-BS mögliche Finanzierung der Mehrkosten eingesetzt und die Finanzkommission entsprechend informiert, warum dies aus Sicht des Regierungsrats nicht möglich sei?
 - iv. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Geschäftsprüfungskommission 2018 adäquat über die Lage informiert wurde, sodass aus deren im Juni 2019 publizierten Bericht ein akkurates Bild über die Situation entstand?
 - v. Hat der Regierungsrat, namentlich auch die Vorstehenden des Bau- und Verkehrsdepartements, des Erziehungsdepartements und des Finanzdepartements in der Ratsdebatte vom 11. September 2019 den Grossen Rat betreffend des Biozentrums akkurat und transparent über den aktuellen, ihnen bekannten Stand insbesondere der Mehrkosten informiert (GR-Vollprotokoll: https://grosserrat.bs.ch/media/files/ratsprotokolle/vollprotokoll_2019-09-11.pdf)?
3. Finanzrechtlicher Sachverhalt
- a. Was ist die rechtliche Grundlage für eine Vorfinanzierung der Mehrkosten durch die Universität?
 - b. Gemäss Grossratsbeschluss vom 6. Februar 2013 werden die betrieblichen und finanziellen Folgekosten des NBZ in künftigen Globalbeiträgen berücksichtigt:
 - i. Ermächtigt dies den Regierungsrat auch Mehrkosten über Globalkredite abzuwickeln?

- ii. Sind aus Sicht des Regierungsrats beispielsweise die Laborquadranten MIDI, deren Ausbau gemäss LA-Protokoll vom 2. Juni 2020 an die Universität übertragen wurden (S. 85), ebenfalls betriebliche und finanzielle Folgekosten?
 - c. «Daher muss die Universität in ihrem Antrag betreffend die Globalbeiträge 2026-29 die Mehrkosten einberechnen.»
 - i. Inwiefern liegt in der Kompetenz des Regierungsrats von 2019 (gemäss Beschluss vom Dezember 2019), über den Globalkreditantrag der Universität für 2026-2029 zu entscheiden?
 - ii. Inwiefern ist der Finanzierungsdeal mit § 34 Abs. 3 des Universitätsvertrags vereinbar?
 - iii. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat seither ergriffen, damit die Parlamente von Basel-Stadt und Basel-Landschaft dem Globalkredit 2026-2029 zustimmen werden?
4. Interessenskonflikte
 - a. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellungen 41, 51, 58 und 74, haben doch die regierungsrätlichen Vertretungen im Lenkungsausschuss wiederholt gegen die Vertretung der Universitätsrats gestimmt, wobei diese selbst zum Teil Mitglied des Universitätsrats waren?
 - b. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Aussage im Universitätsrat, die einen Rollenkonflikt bemängelte (S. 112 PUK-Bericht)?
5. Mehrwert
 - a. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellungen 79, 94 und 95 und sieht der Regierungsrat beispielsweise eine funktionierende Rauchschutzdruckanlage («unvisierter Projektänderungsantrag 95») als Mehrwert an (siehe Anhang, Analyse Projektverzögerungen, 21.06.2021, S. 24)?
6. Kommunikation ausserhalb der Ratsdebatte
 - a. In einem Interview mit der *Basler Zeitung* konstatierte der Erziehungsdirektor Verantwortungsdiffusion:
 - i. Waren die Aufgaben des Lenkungsausschusses im Pflichtenheft zu wenig genau definiert? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese inskünftig genauer definiert werden und wie?
 - ii. Wie konnte in dem 5er Gremium die Verantwortung diffundieren? Welche Massnahmen hat der Vorsitzende ergriffen, um dem vorzubeugen bzw. dies zu verhindern?
 - b. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Diskrepanz der öffentlichen Äusserungen zwischen den beiden Vorsitzenden des Lenkungsausschusses in derselben Zeitung? Und gab es Absprachen oder Unterstützung bei der Kommunikation mit ehemaligen Mitgliedern der Regierung? Wenn ja, welche?
 - c. Warum ist der Regierungsratsbeschluss P215652 (Stellungnahme des Regierungsrats zur PUK Biozentrum) nicht auf der Webseite des Regierungsrats unter den Beschlüssen einsehbar?
 - d. Warum ist der Regierungsratsbeschluss vom Dezember 2019 zum Bericht an die Finanzkommission nicht auf der Webseite des Regierungsrats unter den Beschlüssen aufgeführt?
7. Rechtliche Fragen
 - a. Die PUK Biozentrum hat keine rechtliche Einordnungen vorgenommen: Wird der Regierungsrat zur Verhinderung eines weiteren Reputationsschadens eine rechtliche Prüfung vornehmen, eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen sich selbst erwägen oder gemäss GOG § 29 eine ausserordentliche Staatsanwaltschaft mit einer Untersuchung betrauen?
Oliver Thommen»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Abschnitt «Grundsätzliches»*

a. *Wann haben die Mitglieder des Regierungsrats den Entwurf zum PUK-Bericht zur Stellungnahme erhalten?*

Der Regierungsrat als Behörde sowie die Mitglieder des Regierungsrats einzeln haben mit Datum vom 13. Juli 2022 und vom 15. Juli 2022 je zwei voneinander abweichende Entwürfe des Schlussberichts erhalten. Der Versand erfolgte durch eine von der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) beauftragte Kanzlei per verschlüsselter E-Mail. Die Adressaten wurden zu einer Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs gestützt auf § 81 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO, SG 152.100) eingeladen. Die nicht erstreckbare Frist lief bis 16. August 2022.

b. *Warum hat der Regierungsrat im Gegensatz zu anderen Betroffenen ausser eines Verweises auf angebliche Fehler sowohl auf eine schriftliche Stellungnahme zum PUK-Berichtsentwurf als auch auf eine mündliche Anhörung verzichtet?*

Beide Berichtsentwürfe enthielten eingeschwärzte Stellen, deren Inhalt und Umfang dem Regierungsrat nicht bekannt waren. Der Regierungsrat hielt in seiner Antwort fest, dass er damit keine Möglichkeit erhalten hat, gemäss § 81 Abs. 3 GO zum vollständigen Schlussbericht Stellung zu nehmen.

In seiner Antwort informierte der Regierungsrat weiter darüber, dass die Berichtsentwürfe in der vorliegenden Form seiner Ansicht nach eine Reihe von Fakten falsch aufführten und Ungenauigkeiten enthielten. Auch konnte der Regierungsrat verschiedene Feststellungen der PUK nicht nachvollziehen oder kam zu anderen Einschätzungen.

Der Vollständigkeit halber wies der Regierungsrat auch darauf hin, dass die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine externe Analyse zum Neubau Biozentrum in Auftrag gegeben (Bericht von Brandenberger+Ruosch vom 24. August 2021) und zu deren Ergebnissen ein Jahr zuvor bereits öffentlich Stellung genommen hatten.

c. *In seiner nun vorliegenden Stellungnahme weist der Regierungsrat viele Feststellungen zurück oder erklärt sie als falsch: Warum hat der Regierungsrat dies der PUK Biozentrum nicht während des rechtlichen Gehörs auseinandergesetzt?*

Auf eine proaktive Korrektur der festgestellten Fehler hat der Regierungsrat verzichtet, weil er im formellen Rahmen des rechtlichen Gehörs in der Rolle einer Verfahrenspartei zur Stellungnahme eingeladen wurde. Als solche hatte der Regierungsrat keine Einbringen.

Eine seriöse und sorgfältige Rückmeldung zu den Ungenauigkeiten war innerhalb der zwei Wochen, die dem Regierungsrat für die Stellungnahme zum ungeschwärzten Schlussbericht zur Verfügung standen, nicht möglich. Die notwendigen redaktionellen Korrekturen im parlamentarischen Bericht wären ihm zudem möglicherweise als verfahrensfremd und als Übergriff in der politischen Gewaltenteilung ausgelegt worden.

- d. *Wann hat der Regierungsrat den verabschiedeten Bericht der PUK Biozentrum zur Stellungnahme erhalten? Hat sich dieser in wesentlichen Teilen vom zuvor zugestellten Berichtsentwurf unterschieden?*

Der (ungeschwärzte) Schlussbericht wurde wiederum dem Regierungsrat als Behörde sowie den Mitgliedern des Regierungsrats einzeln per verschlüsselter E-Mail am 25. August 2022 zugestellt. Für die Stellungnahme wurde eine nicht erstreckbare Frist bis zum 7. September 2022 kommuniziert. Die Medienkonferenz der PUK wurde für den Vormittag des 13. September 2022 angesetzt.

Der veröffentlichte Schlussbericht enthält gegenüber den Entwürfen Änderungen, Präzisierungen und Korrekturen. In den Stellungnahmen von anderen Beteiligten (S. 211–256 des veröffentlichten PUK-Schlussberichts) werden teilweise Fehldarstellungen, die dem Regierungsrat auch aufgefallen sind, angesprochen.

- e. *In der Grossratsdebatte verwies der Regierungsrat auf die mehrere Wochen bis Monate dauernde Vorbereitung der Stellungnahme: Wann hat der Regierungsrat die Ausarbeitung beschlossen und welche Verwaltungseinheiten und ggf. externen Mandatierten waren damit betraut?*

Der Regierungsrat hat sich seit Eintreffen des ersten Entwurfs am 13. Juli 2022 mit der PUK-Berichterstattung befasst. Einbezogen wurden federführend das Finanzdepartement, welches (zusammen mit der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft) die externe Analyse zu den Vorkommnissen beim Neubau Biozentrum in Auftrag gegeben hatte, im Weiteren auch das Bau- und Verkehrsdepartement sowie das Erziehungsdepartement. Die Autoren der Organisations- und Prozessanalyse (Bericht von Brandenberger+Ruosch vom 24. August 2021) wurden ebenfalls beigezogen. Die Antwort auf den Entwurf wurde vom Regierungsrat am 16. August 2022 verabschiedet. Die Stellungnahme an den Grossen Rat wurde in der Sitzung vom 18. Oktober 2022 beschlossen.

- f. *Welche Kosten sind dem Lenkungsausschuss bzw. dem Projekt Biozentrum für die Kommunikationsberatung für die Stellungnahme zum PUK-Bericht seit März 2022 entstanden?*

Für die Stellungnahme zum Schlussbericht der PUK wurde keine Kommunikationsberatung beigezogen. Für den Abgleich des Schlussberichts der PUK mit den inhaltlichen Erkenntnissen von Brandenberger+Ruosch wurden gerundet 1'700 Franken ausgegeben.

- g. *«Die öffentliche Debatte zu einer parlamentarischen Untersuchung ist nach Überzeugung des Regierungsrats nicht über Medienkonferenzen zu führen, sondern hier, im Parlament.», argumentierte der Regierungsrat in seiner Stellungnahme: Warum hat der Regierungsrat die eigene Analyse nicht dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt, sondern an einer Medienkonferenz am 28. September 2021 präsentiert?*

Die Aufarbeitung der Vorkommnisse beim Neubau Biozentrum fand im Anschluss an das Bekanntwerden der massiven Kostenüberschreitung statt. Für die Regierungen der beiden Universitäts-Trägerkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt war klar, dass eine derartige Abweichung einer umfassenden Aufarbeitung bedarf.

Die Trägerkantone stehen in der Pflicht, Bauprojekte gut zu organisieren. Sie möchten es vermeiden, Fehler zu wiederholen, und sie möchten die bestmögliche Lösung für Bauprojekte realisieren. Der Beschluss, einen externen Mandatnehmer mit einer Analyse zu betrauen, wurde bereits 2019 gefasst. Die PUK wurde erst im Januar 2020 eingesetzt.

Die beiden Regierungen schätzten das öffentliche Interesse an den Analyseergebnissen als so hoch ein, dass eine Medienkonferenz – ein Jahr vor dem Schlussbericht der PUK – zu den Lessons Learned angemessen und im Sinne der Transparenz auch notwendig erschien. Der Bericht von Brandenberger+Ruosch vom 24. August 2021 ist seit der Medienkonferenz am 28. September 2021 öffentlich einsehbar.

2. *«Zurückzuweisende Feststellungen»*

- a. *Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 7 betreffend Aufsicht (S. 56 PUK Bericht), wurde doch noch Ende 2016 vom Regierungsrat davon ausgegangen, dass das Projekt unter Budget abschliessen würde (S. 84)?*

Die Aussage, wonach sich bereits vor Mitte 2017 (und dem Wechsel in den Krisenmodus) Probleme manifestierten, schätzt auch der Regierungsrat als korrekt ein. Dass die Projektorganisation schwerfällig war, dass die Führung des Generalunternehmers missverständlich ausgestaltet war und dass es im Zusammenspiel zwischen Bauherr und Generalplaner trotz zahlreicher Massnahmen nicht gelang, die Kontrolle über das Projekt aufrecht zu erhalten – dies alles sind Erkenntnisse aus dem Projekt, wie sie auch im Bericht von Brandenberger+Ruosch vom 24. August 2021 festgehalten wurden und die der Regierungsrat nicht bestreitet. Die Projektorganisation wurde bei den Neubauprojekten der Universität in diesen Punkten entsprechend bereits angepasst.

Die Regierungen beider Basel nutzen die Erfahrungen mit dem Neubau Biozentrum und die externe Analyse, um Verbesserungen bei der Planung von Bauprojekten dieser Grössenordnung einzuleiten. Die Learnings werden umgesetzt. Insbesondere werden bei zukünftigen Projekten die Organisation optimiert, die Finanzierungsverantwortung klarer verteilt, die Fristen realistischer gesetzt und die Bestellung sowie das Planerwahlverfahren verbessert.

Der Regierungsrat verwarft sich aber gegen den daraus gezogenen Schluss der PUK, die verantwortlichen Gremien hätten ihre Kontroll- und Aufsichtspflichten ungenügend wahrgenommen. Der PUK-Schlussbericht stellt Probleme, Fehler und Fehlkonstruktionen fest. Der Regierungsrat stellt diese nicht in Abrede. Problematisch ist aber, sie auf die Aufsicht zurückzuführen. Die Ursachen sind nach Ansicht des Regierungsrates im Bericht von Brandenberger+Ruosch dargelegt.

Dass Ende 2016 noch davon ausgegangen wurde, dass das Projekt im geplanten Kostenrahmen abgeschlossen werden könnte, ist zum Beispiel kein Aufsichtsproblem. Es entspricht vielmehr dem damaligen Kenntnisstand (s. Bericht von Brandenberger+Ruosch, S. 29 und Stellungnahme von Brandenberger+Ruosch zum Entwurf des PUK-Berichts vom 10. August 2022, S. 211 des PUK-Schlussberichts). 2016 wurde eine Überprüfung der Gesamtkosten durch einen externen Experten vorgenommen. Sie «bestätigt grundsätzlich die Projektgesamtkosten, weist aber auf mögliche potenzielle Zusatzkosten von 1.8–2.3 Mio. Franken (exkl. Teuerung) hin, die im schlimmsten Fall zu erwarten wären.».

- b. *Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 19 und 20 (S. 85), wurde doch zum Beispiel mit dem Projektänderungsantrag 117 explizit an der Qualität zugunsten der Kosten gespart?*

Die beiden Feststellungen legen nahe, dass die verantwortlichen Gremien ihre Aufmerksamkeit abwechslungsweise den Reporting-Themen Qualität, Kosten und Termine geschenkt hätten. Dieser Eindruck ist nicht zutreffend. Die Feststellungen stehen im Widerspruch zur im PUK-Schlussbericht selbst zitierten Zielformulierung, die der Lenkungsausschuss am 17. Dezember 2017 für die

Krisenphase gefasst hat: «In erster Linie soll die Funktionalität des Gebäudes in der vertragsgemäss und technisch bestellten Qualität erreicht werden. Oberstes Ziel ist ein gut funktionierendes Gebäude für Lehre und Forschung.». Die externe Analyse von Brandenberger+Ruosch hält fest (S. 27), dass auch im Krisenmodus die Qualität prioritär behandelt wurde.

c. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 34 (S. 105), insbesondere eingedenk der Audits beim Generalplaner und der Baukommissions-sitzung vom August 2016 (S. 164)?

In Feststellung 34 äussert die PUK Verwunderung, dass sich die Krise erst 2017 abgezeichnet hätte. Der Regierungsrat streitet nicht ab, dass es schon vor 2017 Probleme gab. Bereits die Projektierungsphase erfolgte unter schwierigen Bedingungen. Probleme in Projekten sind aber keine Seltenheit. In der Regel können diese gemeinsam gelöst werden. Im vorliegenden Fall war dies nicht so und führte dazu, dass das Projekt schliesslich in einen Krisenmodus wechselte.

Das genannte Audit des Generalplaners 2015 stellt einen Versuch dar, die bestehenden Probleme zu klären, wobei zu ergänzen ist: Die Ergebnisse des Audits beim Generalplaner lagen der Baukommission nicht vor. Der Generalplaner hat als Ergebnis des Audits selbst Massnahmen ergriffen (indem er seine Ressourcen substanziell aufgestockt hat) und der Baukommission sowie dem Lenkungsausschuss kommuniziert.

Die Dokumente zur erwähnten Baukommissionssitzung sprechen Herausforderungen an, aber auch Lösungsansätze, wie zum Beispiel personelle Neubesetzungen und die Aufteilung der Verantwortung auf mehr Schlüsselpersonen. Aus den damaligen Herausforderungen konnte aber nicht auf die schwerwiegenden Probleme geschlossen werden, die später auftraten.

d. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 35 (S. 107), wobei doch selbst damalige Mitglieder der Projektorganisation (bspw. der damalige Verwaltungsdirektor) die mangelnde Planung und Projektorganisation bemängeln?

Dass die Projektorganisation ideal aufgestellt gewesen wäre oder die Planung einwandfrei funktioniert hätte, behauptet der Regierungsrat nicht. In Feststellung 35 der PUK wird jedoch unterstellt, eine ungenügende bauherrenseitige Planung, daraus resultierende fehlende Bestellungen und die mangelnde Aufsicht seien Hauptursache für die späteren Schadenfälle gewesen.

Dem ist zu entgegnen: Zahlreiche Schadenfälle und Probleme bei den Subplanern sowie deren Folgekosten infolge längerer Bauzeit (Domino-Effekt) lagen nicht in der direkten Verantwortung der Bauherrschaft. Bei der Realisierung des Biozentrums kam es zu einer ungewöhnlichen Häufung von ausserordentlichen Ereignissen. Über diese wurde fortlaufend informiert:

- Rekurs eines Generalunternehmers gegen die Vergabe Core & Shell,
- Konkurs einer Elektrofirma,
- Schadenfall Sanitär,
- Schadenfall Brandschutz,
- Wasserschaden infolge undichter Druckverteilterplatte,
- Wasserschaden infolge eines undichten Schlammsammlers,
- Wasserschaden infolge eines undichten Heizregisters Lüftung,
- Technische Störung beim Sonnenschutz,
- Wasserschaden infolge Spülprozess in Laboren,
- Vandalismus auf Baustelle.

Die seit April 2018 aufgetretenen Probleme und zahlreichen Schäden, insbesondere bei den Inbetriebsetzungen der Anlagen, bedingten sowohl zusätzliche, schwer kalkulierbare Nachträge seitens

Unternehmer als auch schwer abschätzbare zeitliche Verschiebungen, die jeweils Folgekosten verursachten. Hinzu kam ein grosser Wissensverlust durch den Abgang des hauptverantwortlichen Kostenplaners und diverser Personalwechsel innerhalb des Generalplaner-Teams.

- e. *Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 57 (S. 135), wurde doch der Universitätsrat gemäss seiner eigenen Protokolle erst ab 2018 über die Schiefelage im Projekt informiert und hat erst im August 2019 das Ausmass des Debakels erfahren (S. 111)?*

Feststellung 57 enthält den Vorwurf, dass der Universitätsrat seiner Verantwortung ungenügend nachgekommen sei. Mit dem Vertrag betreffend Projektierung und Erstellung eines Neubaus für das Biozentrum hat die Universität ihre Verantwortung für die Erstellung des Neubaus den Trägerkantonen übertragen. Damit sollten die Kantone jederzeit die Kostenübersicht und Entscheidungsbefugnisse besitzen. Rückblickend ist klar, dass die Projektorganisationsstruktur nicht geeignet war, einen Neubau in dieser Komplexität erfolgreich zu begleiten. Mit dieser Erkenntnis von heute kann jedoch keine rückwirkende Verantwortlichkeit eingefordert werden.

Der Universitätsrat ist an seiner Sitzung vom 3. Mai 2018 über die voraussichtlichen Kostenüberschreitungen und Terminverzögerungen in Kenntnis gesetzt worden. Damals rechnete man mit einer Überschreitung der Gesamtprojektkosten von 10 bis 21 Millionen Franken und einer Eröffnung per September 2019.

Dass der Universitätsrat erst in seiner Sitzung vom 22. August 2019 von den letztendlichen Zusatzkosten und dem verzögerten Bezugstermin erfahren hat, liegt daran, dass die Zusatzkosten in dieser Höhe und der verspätete Bezugstermin erst zu diesem Zeitpunkt zu erwarten waren. Die Information der Gremien erfolgte stets auf der Basis von gesicherten Fakten im jeweiligen Zeitpunkt.

- f. *Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellung 67 (S. 149) und wie schätzt der Regierungsrat die Leistung des Lenkungsausschusses bezüglich seiner im Pflichtenheft festgelegten Aufgaben: Aufsicht strategische Ausrichtung, Genehmigung Meilensteine, Entscheid über wes. Projektänderungen und Reservenbewirtschaftung?*

Feststellung 67 wirft dem Regierungsrat eine Aufsichtspflichtverletzung vor. Begründet wird dies damit, dass die Protokolle des Lenkungsausschusses in den Jahren 2010–2012 «ein Krisenbewusstsein vermissen» liessen, «in den Folgejahren bis Mitte 2017 [...] auch keine kritische Aufsicht zu erkennen sei». Die PUK vermisst in den Protokollen allgemein «kritische Nachfragen oder Voten», sie kritisiert, dass «wesentliche Entscheide per E-Mail-Zirkular[beschluss] gefällt» worden seien. (PUK-Schlussbericht, S. 148) Die letzten beiden Abschnitte des PUK-Berichts, die zur Feststellung 67 führen, drücken die Irritation der PUK über die Vorfinanzierung der Mehrkosten durch die Universität aus (s. dazu unten, Fragen unter 3.)

Die zitierten Beobachtungen und Eindrücke der PUK bilden nach Ansicht des Regierungsrats keine Grundlage für den Vorwurf einer ungenügenden Aufgabenerfüllung und der Pflichtverletzung. In anspruchsvollen Projekten kann es aus Gründen der Geschwindigkeit notwendig sein, dass kritische Entscheide von gut informierten Leitungspersonen zum Teil per Zirkularbeschluss gefällt werden.

g. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellungen 80 und 82 (S. 179 bzw. 182), wurde doch sogar noch im Frühling 2019 von einem Baukommissionsmitglied moniert, dass die Baukommission ihre Kompetenzen überschritten hat (S. 140)?

Der PUK-Schlussbericht stellt aus Sicht des Regierungsrats richtigerweise fest, dass sowohl Baukommission wie auch der Lenkungsausschuss «jederzeit über die Situation im Bilde war» (S. 181). Die PUK kann sich nur durch eine Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflichten erklären, dass die Projektleitungsgremien von der Krise überrascht worden seien (Feststellung 82).

Krisen haben die Eigenschaft, sich nicht frühzeitig anzukündigen. Tatsächlich war für die Verantwortlichen zu keinem Zeitpunkt absehbar, welches Ausmass die Probleme annehmen würden.

Was das Zusammenspiel der beiden Gremien Lenkungsausschuss und Baukommission betrifft, attestiert die externe Analyse dem Bauherrn eine «professionelle Projektabwicklung mit der Anwendung von erprobten Methodiken und dem Einsatz von bewährten Instrumenten» (Brandenberger+Ruosch, S. 23). «Das Sitzungswesen verlief geordnet, die Sitzungen werden mit strukturierten Traktanden durchgeführt und geeignet protokolliert. Die Entscheidungsprozesse und Qualität der Entscheidungsgrundlagen sind angemessen.»

h. Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellungen 31 und 72 (S: 102 bzw. 154)?

Dem Regierungsrat ist wichtig, nochmals die Alternative festzuhalten, vor der die Projektverantwortlichen im Herbst 2019 standen, als sich die Kostenüberschreitungen im heute bekannten Ausmass erstmals abzeichneten.

Der Lenkungsausschuss hätte einen vorläufigen Baustopp verfügen können, um die erwarteten Gesamtprojektkosten zu verifizieren. Auf dieser gesicherten Grundlage hätte er bikantonale Parlamentsvorlagen ausarbeiten können, mit denen er einen Grundsatzentscheid der beiden Parlamente abholt. Selbst wenn dies mit hoher Dringlichkeit geschehen wäre, hätte dieser politische Prozess ein halbes Jahr in Anspruch genommen. Das hätte zu Mehrkosten, Verzögerungen, Reputationsschäden und dem Risiko einer Bauruine geführt, was weder im Interesse des Kantons noch der Universität stand.

Um die Fertigstellung des Biozentrums nicht weiter zu gefährden, haben die Regierungen deshalb am 29. Oktober 2019 im besten Interesse der Trägerkantone und in Rücksprache mit der Universität entschieden, dass auf eine Erhöhung des Darlehens der Kantone verzichtet werden soll. Die Erhöhung des Darlehens wäre auch für die Universität finanziell nachteilig gewesen, weil sie das Risiko zusätzlicher Zinskosten und die Amortisation des Darlehens hätte tragen müssen.

Stattdessen sollte die Kostenüberschreitung (Brutto-Mehrkosten abzüglich Versicherungsleistungen und allfällig anderen Schaden-Rückerstattungen) durch die Universität Basel vorfinanziert werden. Dies wurde den Finanzkommissionen mit bikantonalem Bericht vom 9. Dezember 2019 mitgeteilt. Mit diesem Vorgehen entschieden sich die Regierungen für einen pragmatischen Weg, der für die Trägerkantone und die Universität die Kosten, Risiken und Verzögerungen minimierte.

- i. *Handelte es sich bei den 238 Millionen um eine politische Zahl und inwiefern wurde dies dem Grossen Rat oder seinen Kommissionen 2012 offen dargelegt?*

Die Kostenschätzungen in den Parlamentsvorlagen sind nicht politisch eingefärbt worden. Das Problem, mit der falschen Zahl ins Rennen gegangen und in der Folge falsche Erwartungen geschürt zu haben, ist laut Einschätzung des Regierungsrats mitursächlich für die späteren Probleme. Rückblickend ist klar, dass zu wenige Zeit- und Geldreserven eingeplant wurden.

Die Zahl von 238 Mio. Franken stammt aus den Parlamentsvorlagen aus dem Jahr 2008 zum Projektierungskredit und bezeichnet die damals geschätzten Baukosten (BKP 1-8, +/- 20 %). Die Parlamentsvorlagen von 2012 weisen Baukosten von 259 Mio. Franken (BKP 1-8, +/- 10 %) aus. Die Zunahme der Baukosten wurden mit einem erweiterten Raumprogramm sowie einer Teuerungsvereinbarung in den Parlamentsvorlagen begründet und offen ausgewiesen.

Diese Zahlen zu den Baukosten sind übrigens nicht mit den Gesamtkosten zu verwechseln (Prognose 2012 war: 328 Mio. Franken).

- ii. *Inwiefern wurde im Bericht an die Finanzkommissionen 2019 offengelegt, dass gemäss FHG-BL ohne den Finanzierungsdeal ein Parlamentsbeschluss nötig würde?*

Die Information der Regierungen an die Finanzkommissionen der jeweiligen Kantonsparlamente vom 9. Dezember 2019 beschreibt wie üblich das geplante Vorgehen, das gesetzeskonform ist. Die Frage nach einer Alternativvariante stellte sich zu diesem Zeitpunkt nicht.

- iii. *Hat sich der basel-städtische Regierungsrat für eine rechtskonforme und gemäss FHG-BS mögliche Finanzierung der Mehrkosten eingesetzt und die Finanzkommission entsprechend informiert, warum dies aus Sicht des Regierungsrats nicht möglich sei?*

Die aktuelle Lösung geht konform mit den geltenden Rechtsgrundlagen. Alle anderen geprüften Lösungen hätten zu Mehrkosten, Verzögerungen, Reputationsschäden und dem Risiko einer Bau ruine geführt, was weder im Interesse des Kantons noch der Universität stand.

- iv. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Geschäftsprüfungskommission 2018 adäquat über die Lage informiert wurde, sodass aus deren im Juni 2019 publizierten Bericht ein akkurates Bild über die Situation entstand?*

Ja.

- v. *Hat der Regierungsrat, namentlich auch die Vorstehenden des Bau- und Verkehrsdepartements, des Erziehungsdepartements und des Finanzdepartements in der Ratsdebatte vom 11. September 2019 den Grossen Rat betreffend des Biozentrums akkurat und transparent über den aktuellen, ihnen bekannten Stand insbesondere der Mehrkosten informiert (GR-Vollprotokoll: https://grosserrat.bs.ch/media/files/ratsprotokolle/vollprotokoll_2019-09-11.pdf)?*

Ja. In der Sitzung des Grossen Rates vom 11. September 2019 traktandiert war der Rechenschaftsbericht und Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Jahresbericht 2018 des Regierungsrates. Der damalige Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartementes hat sich namens des Regierungsrats im Rahmen der Detailberatung unter anderem zu den kritisierten Baukosten geäußert

und festgestellt, dass gemäss Bericht der Finanzkontrolle häufig günstiger gebaut wird als budgetiert.

Zum Neubau Biozentrum sind die folgenden Aussagen protokolliert: «Natürlich gibt es Projekte, bei denen es Probleme gibt, in aller erster Linie der Neubau des Biozentrums, wo wir derzeit enorme Anstrengungen unternehmen, dass das Projekt auf Kurs bleibt. Auf Kurs bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein topmoderner, hervorragend funktionierender Laborbau der Universität übergeben werden wird. Wir sind aber deutlich hinter dem Zeitrahmen und deutlich über dem Budgetrahmen. Das ist höchst unbefriedigend und bereitet uns grossen Kummer. Wir arbeiten mit höchstem Einsatz daran, dass diese Situation einigermaßen stabil bleibt.». Später, zusammenfassend: «Nichts desto trotz macht uns der Neubau Biozentrum überhaupt keine Freude. Ich versichere Ihnen aber, dass wir mit aller Kraft innerhalb der Projektorganisation daran arbeiten, dieses Projekt auf Kurs zu halten und erfolgreich abschliessen zu können.».

3. *Finanzrechtlicher Sachverhalt*

a. *Was ist die rechtliche Grundlage für eine Vorfinanzierung der Mehrkosten durch die Universität?*

Die Rechtsgrundlage besteht im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag, SG 442.400), namentlich §§ 33, 34 und 39.

b. *Gemäss Grossratsbeschluss vom 6. Februar 2013 werden die betrieblichen und finanziellen Folgekosten des NBZ in künftigen Globalbeiträgen berücksichtigt:*

i. *Ermächtigt dies den Regierungsrat auch Mehrkosten über Globalkredite abzuwickeln?*

Ziff. 2 des Grossratsbeschlusses 13/06/26G vom 6. Februar 2013 stellt finanzrechtlich keine Ausgabenbewilligung dar. Die Beschlussziffer 2 bildet den Finanzierungsmechanismus gemäss Universitätsvertrag ab.

Der Universitätsvertrag definiert in § 33 die Vollkostenrechnung als Grundlage für die Bemessung der Trägerbeiträge. In diese Vollkostenrechnung wird die Universität in ihrem Antrag die Abschreibungen des Neubaus Biozentrum, die sich auf 35 Jahre verteilen, einfließen lassen. Wie mit der Universität vereinbart und angekündigt, werden die Regierungen der beiden Trägerkantone die Folgekosten aus der Überschreitung der Gesamtkosten beim Neubau Biozentrum gemäss Universitätsvertrag erstmals bei der Erarbeitung der Globalbeiträge 2026–2029 im Rahmen der Verhandlungen berücksichtigen. Abschliessend genehmigt werden die von den Regierungen verhandelten Globalbeiträge dann von den Parlamenten der beiden Trägerkantone. Damit entscheiden auch im vorliegenden Fall letzten Endes die beiden Parlamente. Die Vorfinanzierung durch die Universität greift diesem Entscheid nicht vor.

- ii. *Sind aus Sicht des Regierungsrats beispielsweise die Laborquadranten MIDI, deren Ausbau gemäss LA-Protokoll vom 2. Juni 2020 an die Universität übertragen wurden (S. 85), ebenfalls betriebliche und finanzielle Folgekosten?*

Ja. Das folgt aus § 39 Abs. 1 lit. c des Universitätsvertrags. Anders als der PUK-Bericht darstellt (S. 85), wurden die Laborquadranten weder aus dem Projekt gestrichen noch von den Mehrkosten in Abzug gebracht.

- c. *«Daher muss die Universität in ihrem Antrag betreffend die Globalbeiträge 2026-29 die Mehrkosten einberechnen.»*
 - i. *Inwiefern liegt in der Kompetenz des Regierungsrats von 2019 (gemäss Beschluss vom Dezember 2019), über den Globalkreditantrag der Universität für 2026-2029 zu entscheiden?*

Gemäss Universitätsvertrag verhandeln die Regierungen mit der Universität einen Globalbeitrag und legen ihn den Parlamenten zur Genehmigung vor. Das wird auch in der Leistungsauftragsperiode 2026–2029 so sein.

- ii. *Inwiefern ist der Finanzierungsdeal mit § 34 Abs. 3 des Universitätsvertrags vereinbar?*

§ 34 hält die Finanzkompetenzen der Universität fest. Gemäss Erläuterungen zum Staatsvertrag vom 27. Juni 2006 (Geschäft-Nr. 06.1043) ist das Instrument der ausserordentlichen Beitragsbewilligung (Abs. 3) dafür vorgesehen, «in besonderen Fällen *auch während eines Leistungsauftrags* den Budgetrahmen zu erhöhen, zum Beispiel im Fall von grossen Investitionen oder zum Erwerb von Liegenschaften.». Das war und ist vorliegend nicht notwendig.

Die Mehrkosten, die aus den Verzögerungen und Kreditüberschreitungen beim Neubau Biozentrum entstanden sind, sind auch noch nicht Gegenstand des Globalbeitrags zum Leistungsauftrag 2022–2025. Die Folgekosten aus der Überschreitung der Gesamtkosten sollen bei der Festlegung der folgenden Globalbeiträge in den Verhandlungen berücksichtigt werden, wenn ihre definitive Höhe aufgrund der Schlussabrechnung bekannt ist.

- iii. *Welche Massnahmen hat der Regierungsrat seither ergriffen, damit die Parlamente von Basel-Stadt und Basel-Landschaft dem Globalkredit 2026-2029 zustimmen werden?*

Keine. Der Landrat und der Grosse Rat werden im Herbst 2025 abschliessend über die Globalbeiträge 2026–2029 befinden. Nichts, was die Regierungen oder die Parlamentsmitglieder heute tun, wird diesen staatsvertraglich festgelegten Beschluss übersteuern können.

4. *Interessenskonflikte*

- a. *Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellungen 41, 51, 58 und 74, haben doch die regierungsrätlichen Vertretungen im Lenkungsausschuss wiederholt gegen die Vertretung der Universitätsrats gestimmt, wobei diese selbst zum Teil Mitglied des Universitätsrats waren?*

Der Vorwurf des Interessenskonflikts im PUK-Schlussbericht scheint sich auf die Vorfinanzierung der Mehrkosten durch die Universität (s. oben, Fragen unter 3.) zu konzentrieren. Der Regierungsrat kann in dieser Frage, wie auch im Lenkungsausschuss, keinen Interessenskonflikt erkennen.

Vielmehr hatten sowohl die beiden Trägerkantone als auch die Universität das gleiche Interesse an einem funktionierenden, termin- und budgetgerecht realisierten Neubau Biozentrum.

- b. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Aussage im Universitätsrat, die einen Rollenkonflikt bemängelte (S. 112 PUK-Bericht)?*

Die Frage, die sich stellte, war: Wie kann man einen Baustopp und die damit verbundenen Mehrkosten, Risiken und Verzögerungen verhindern? In dieser Frage gab und gibt es keinen Interessenskonflikt zwischen Universität und Universitätsträgern. Die Protokolle aus den Universitätsrats-Sitzungen vom 19. September und v.a. vom 31. Oktober 2019 belegen, dass der gesamte Universitätsrat der gefundenen Lösung, die die baldige Fertigstellung und Inbetriebnahme des Forschungsgebäudes sicherstellt, ausreichende Rechtsgrundlagen hat und reversionssicher ist, vorbehaltlos zugestimmt hat.

5. *Mehrwert*

- a. *Wie begründet der Regierungsrat die Zurückweisung der Feststellungen 79, 94 und 95 und sieht der Regierungsrat beispielsweise eine funktionierende Rauchschutzdruckanlage («unvisierter Projektänderungsantrag 95») als Mehrwert an (siehe Anhang, Analyse Projektverzögerungen, 21.06.2021, S. 24)?*

Das Impairment wurde von einer externen Firma ermittelt und von der Finanzkontrolle geprüft. Die Finanzkontrolle bestätigte die Höhe des Impairments. Die Frage des Mehrwertes und des Impairments ist keine politische Frage, sondern eine Frage der Rechnungslegung. Die Rechnungslegungsvorschriften sehen vor, dass ein Gebäudewert bilanziert wird, der gemäss True and Fair View den Gegebenheiten entspricht. Eine funktionierende Rauchschutzdruckanlage ist zweifellos eine solche Bilanzposition, die – als Gebäudemehrwert – von der Universität über die nächsten 35 Jahre abgeschrieben werden muss. Für die nicht-werthaltigen Mehrkosten (Impairment) hat die Universität in ihren Rechnungen 2020 und 2021 eine Forderung gegenüber ihren Trägern abgegrenzt, die Kantone haben entsprechende Rückstellungen gebildet.

6. *Kommunikation ausserhalb der Ratsdebatte*

- a. *In einem Interview mit der Basler Zeitung konstatierte der Erziehungsdirektor Verantwortungsdiffusion:*
- i. *Waren die Aufgaben des Lenkungsausschusses im Pflichtenheft zu wenig genau definiert? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese inskünftig genauer definiert werden und wie?*

Die Regierungen beider Kantone haben für das nächste grosse Bauprojekt der Universität (Neubau Departement Biomedizin) bereits ab 2017/2018 Lehren gezogen, indem die operative Verantwortung an die Universität übertragen und damit die Projektstruktur vereinfacht wurde. Zahlreiche weitere Verbesserungen wurden beim Neubau Departement Biomedizin umgesetzt. Sie finden sich konzentriert im Ratschlag 14.0755.02.

- ii. *Wie konnte in dem 5er Gremium die Verantwortung diffundieren? Welche Massnahmen hat der Vorsitzende ergriffen, um dem vorzubeugen bzw. dies zu verhindern?*

Die Diagnose der Verantwortungsdiffusion wurde im besagten Interview von der Basler Zeitung gestellt. Gemeint war, dass in der vorgesehenen Projektstruktur eine gemischte Beteiligung der Trägerkantone und der Universität vorlag. Dies mit der Konsequenz, dass die Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowohl zwischen der Universität und den Trägerkantonen

als auch zwischen dem Lenkungsausschuss und der Baukommission zu wenig klar voneinander abgegrenzt wurden. Als Reaktion darauf wurde bereits ab 2017/2018 sichergestellt, dass künftige Projektorganisationen bezüglich der Rollen und der Verantwortlichkeiten klarer aufgestellt und kürzere Informations- und Entscheidungswege ermöglicht werden.

- b. *Wie erklärt sich der Regierungsrat die Diskrepanz der öffentlichen Äusserungen zwischen den beiden Vorsitzenden des Lenkungsausschusses in derselben Zeitung? Und gab es Absprachen oder Unterstützung bei der Kommunikation mit ehemaligen Mitgliedern der Regierung? Wenn ja, welche?*

Der Regierungsrat hatte vorab keine Kenntnisse von den Äusserungen des ehemaligen Vorsitzenden des Leistungsausschusses. Es gab keine Absprachen.

- c. *Warum ist der Regierungsratsbeschluss P2 15652 (Stellungnahme des Regierungsrats zur PUK Biozentrum) nicht auf der Webseite des Regierungsrats unter den Beschlüssen einsehbar?*

Die Stellungnahme des Regierungsrats ist an den Grossen Rat adressiert. Sie findet sich wie üblich in der Geschäftsdatenbank des Grossen Rats (19.5579 bzw. 21.5652).

- d. *Warum ist der Regierungsratsbeschluss vom Dezember 2019 zum Bericht an die Finanzkommission nicht auf der Webseite des Regierungsrats unter den Beschlüssen aufgeführt?*

Der Regierungsrat veröffentlicht seine Kommunikationen an die Kommissionen des Grossen Rates nicht. Er stützt diese Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip dabei insbesondere auf die Verordnung über die Information und den Datenschutz (SG 153.270), § 20 Abs. 1 lit. b.

7. *Rechtliche Fragen*

- a. *Die PUK Biozentrum hat keine rechtlichen Einordnungen vorgenommen: Wird der Regierungsrat zur Verhinderung eines weiteren Reputationsschadens eine rechtliche Prüfung vornehmen, eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen sich selbst erwägen oder gemäss GOG § 29 eine ausserordentliche Staatsanwaltschaft mit einer Untersuchung betrauen?*

Nein. Der Regierungsrat hat keinerlei Anzeichen für aufsichtsrechtliche oder strafrechtlich relevante Sachverhalte.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin